



OTIF/RID/RC/2015/43
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/43)

29. Juni 2015

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Gefahrzettel und Kennzeichen

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Großzettel (Placards) und die orangefarbene Kennzeichnung, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter beziehen, müssen von der Beförderungseinheit entfernt oder verdeckt sein. Es wäre zweckmäßig, eine ähnliche Bestimmung für Gefahrzettel und Kennzeichen aufzunehmen, die auf Versandstücken angebracht sind.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme einer neuen Vorschrift in den Kapitel 3.4, 3.5 und 5.2.

I. Einleitung

1. Die Absätze 5.3.1.1.5 und 5.3.2.1.8 fordern, dass die Großzettel (Placards) und die orangefarbene Kennzeichnung, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste beziehen, entfernt oder abgedeckt sein müssen. Durch diese Vorschriften sollen sowohl überflüssige oder unangemessene Einsatzmaßnahmen, die zu einem Verlust kostbarer Zeit

führen können, als auch kostspielige Einsatzmaßnahmen vermieden werden. Sie ermöglichen eine Optimierung der Transportkette, indem unnötige betriebliche Maßnahmen, wie zum Beispiel das Vorsehen eines Schutzabstandes gemäß Abschnitt 7.5.3 RID, vermieden werden. Auch können Verspätungen infolge von Kontrollen vermieden werden.

2. Für Gefahrzettel und Kennzeichen auf Versandstücken bestehen keine vergleichbaren Bestimmungen, obwohl die Folgen für die Einsatzkräfte ähnlich sind. Bei einem Zwischenfall kann das Vorhandensein nicht vorgeschriebener Gefahrzettel und Kennzeichen zu Einsätzen führen, die in Bezug auf die vorhandene Gefahr unverhältnismäßig oder ungeeignet sind, und zusätzliche Kosten nach sich ziehen. Bei Kontrollen führen die notwendigen Untersuchungen zur Bestimmung des Inhalts der Versandstücke und zur Prüfung der entsprechenden Dokumentation zu Verzögerungen, die sich auf die gesamte Transportkette auswirken. Unnötige Arbeiten, wie das Anbringen von Großzetteln an der Beförderungseinheit, die Einhaltung der Zusammenladebestimmungen usw., müssen durchgeführt werden.
3. Aus diesen Gründen ist die Schweiz der Meinung, dass es notwendig ist, in den Kapiteln 3.4, 3.5 und 5.2 bezüglich der Bezeichnung und Kennzeichnung von Versandstücken eine ähnliche Bestimmung wie in den Absätzen 5.3.1.1.5 und 5.3.2.1.8 aufzunehmen. Die Schweiz ist auch der Ansicht, dass diese neue Bestimmung im Falle der in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Güter nicht nur für Versandstücke, sondern auch für Beförderungseinheiten gelten sollten, die durch die Abschnitte 3.4.13 bis 3.4.15 erfasst werden.
4. Der nachfolgende Antrag behandelt nur Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten. Der Fall der Versandstücke, die keine gefährlichen Güter mehr enthalten, bei denen aber die Gefahrzettel und Kennzeichen nicht entfernt oder abgedeckt wurden, wird hier nicht behandelt, obwohl auch dieser zu Problemen führen könnte. Allerdings erscheint es nicht möglich, dies im Rahmen des RID/ADR/ADN zu lösen. Während der Absatz 1.4.3.7.1 f) RID/ADR fordert, dass der Entlader dafür zu sorgen hat, dass an vollständig entladenen, gereinigten, entgasten und entgifteten Wagen und Containern keine Großzettel (Placards) und keine orangefarbenen Kennzeichnungen mehr vorhanden sind, fallen die Tätigkeiten des Auspackens nicht unter den Anwendungsbereich des RID/ADR/ADN.

II. Antrag

5. a) In Kapitel 3.4 einen neuen Abschnitt 3.4.16 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"3.4.16 Kennzeichen, Gefahrzettel, Großzettel (Placards) und die orangefarbene Kennzeichnung, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste beziehen, müssen entfernt oder verdeckt sein."
- b) In Kapitel 3.5 einen neuen Unterabschnitt 3.5.4.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"3.5.4.4 Kennzeichen und Gefahrzettel, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste beziehen, müssen entfernt oder verdeckt sein."
- c) Am Ende des Unterabschnitts 5.2.1.2 folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Kennzeichen, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste beziehen, müssen entfernt oder verdeckt sein."
- d) In Kapitel 5.2 einen neuen Unterabschnitt 5.2.2.1.3 einfügen:

"5.2.2.1.3 Gefahrzettel, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste beziehen, müssen entfernt oder verdeckt sein."